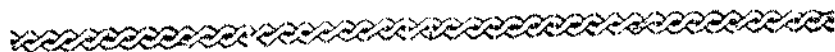


## Num. XL.

## Verordnung wegen Beherbergens fremder Juden, von 1753.

Demnach auf Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden specialen gnädigsten Befehl denen Vorstehern der Judenthumb hiesiger Graffschaft in Cancellaria ernstlich bedeutet worden, der sämtlichen Judenthumb in denen Synagogen öffentlich bekant zu machen, daß sich fernerhin kein Jude bei ohnfehlbarem Verlust seines Geleites unterstehen solle, einen fremden oder unbegleiteten Juden länger als dreimal 24 Stunden im Hause zu haben oder zu beherbergen, wofern sie aber ja Ursachen hätten, einen solchen Juden länger zu behalten, solches der Regierung anzuzeigen und dazu Erlaubnis zu bitten: So wird solches hiermit Drosten und Beamten zu N. (Bürgermeister und Rath zu N.) des Endes nachrichtlich wissend gemacht, um mit Fleiß darauf zu vigiliren und die Contraventiones einzuberichten. Wornach sich dieselbe zu achten. Signatum Detmold den 24 Julii 1753.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



## Num. XLI.

## Verordnung wegen der Soldaten Commandos, von 1753.

Demnach Wir gnädigst resolviret, daß künftighin kein Commando von Unserer Miliz ausgehen, noch auch von Unsern Beamten und Unterthanen respectiret werden sol, wenn es nicht mit einer Ordre von Uns oder Unsern Obergerichtern versehen ist: als befehlen Wir Unserer nachgesetzten Regierungs-Canzlei hierdurch gnädigst, solthane Unsere Willens-Meynung an sämtliche Unsere Aemter zur Wissenschaft und Nachachtung per Circulare bekant zu machen, wie nichtweniger diese Resolution dem Major Wenzel abschriftlich zu communiciren. Detmold den 30 October 1753.

Simon August, Regierender Graf zur Lippe.

## Num. XLII.

## Verordnung wegen der Heirathen der Soldaten, von 1754.

Nachdem die Anzeige geschehen, gestalten denen Soldaten von hiesigem Contingent, wenn sie sich verheirathen, von denen Beamten, ohne vorgezeigten Consens-Schein des commandirenden Officiers, Ehezettels ertheilt werden, daraus aber allerlei Inconvenientien entstehen: so wird auf Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden specialen gnädigsten Befehl Drosten und Beamten hiermit nachdrücklich aufgegeben, denen Soldaten des Crais-Contingents hinführo nicht ehender Ehezettel zu ertheilen, oder Eheverschreibungen für sie zu errichten, bis sie den Consens-Schein zur Heirath von ihrem Officier vorgezeiget. Wornach sich dieselbe genau zu achten. Signatum Detmold den 2 Januar 1754.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.